

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 28. April

1869.

## Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 11te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 263. das Gesetz, Maassregeln gegen die Minderpest betreffend, vom 7. April 1869.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28ste, 29ste und 30ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7374. das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 18. März 1869;

Nro. 7375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausséen im Kreise Fischhausen;

Nro. 7376. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7377. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover;

Nro. 7378. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 15. März 1869;

Nro. 7379. das Gesetz, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vom 5. April 1869;

Nro. 7380. das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landpacht-, Erb- und Erbpacht-Verhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsstellen, vom 5. April 1869;

Nro. 7381. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte, vom 24. März 1869;

Nro. 7382. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vor-

mals Kurhessischen Staatskasse, vom 25. März 1869;

Nro. 7383. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, vom 5. April 1869.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der Vorschrift unter Nro. IV. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. J. (Ges.-Samml. S. 83.) wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachziegel, Bruch-Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den unter Nro. I. des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleich zu stellen ist.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

gez. Gr. v. Ltzenplitz.

2) Von der Kaiserlich Französischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchem **recommandirte, nach Frankreich bestimmte** Briefe hinsichtlich des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1. daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2. daß der Verschluss der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Ablats hergestellt war und
3. daß durch die angebrachten Lackiegel nicht sämtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach **Frankreich bestimmten recommandirten** Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Betschafts dergestalt zu verschließen, daß **sämtliche Klappen des Couverts** durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. April 1869.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.  
v. Philipshorn.

### B) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen **Stralsund** und **Malmö**.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten sind bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnach während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt, vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tag- & Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen,

Ankunft in Malmö gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmö Dienstag und Sonnabend 10<sup>1/2</sup> Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges, Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmö wird im Anschluß an die zwischen Malmö und Kopenhagen courfrenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmö:

I. Platz 4<sup>1/2</sup> Thaler, II. Platz 3 Thaler, Bordet-  
platz 1<sup>1/2</sup> Thaler; für Tour- und Retourbillets,  
14 Tage gültig, I. Platz 7<sup>1/2</sup> Thaler, II. Platz  
5 Thaler.

Für Reisegeellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmö.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt.  
v. Philipshorn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um das erledigte Kreis-Physikat des Kreis- & Stuhm bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Marienwerder, den 16. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Ärztzstelle des Kreises D. Erone ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. — Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thln. aus Staats-

Fonds und eine jährliche Gehaltszulage von 100 Thln. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 17. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Wiederholungs-Prüfung für die provisorisch angestellten katholischen Lehrer wird am 21., 22. und 23. September d. J. in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graubenz abgehalten werden.

Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den bestehenden Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche 5 Jahre und länger im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits zwei volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können.

Die betreffenden Lehrer werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum 15. August d. J.

1. das bisher erlangte Prüfungszeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis-Schulinspektors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Ortspfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten,

4. den Ausweis über ihr Militärverhältniß, an den Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Licentiaten Zucht in Graubenz portofrei einzusenden, und sich am Tage vor dem Beginn der Prüfung, also am 20. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Diejenigen Lehrer, welche die persönliche Meldung unterlassen sollten, oder deren Zeugnisse bis zu dem vorgedachten Termine nicht eingegangen sind, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren und Ortspfarrer katholischer Confession wollen die in ihren Bezirken, beziehungsweise Sprengeln, befindlichen Lehrer der gedachten Kategorie auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen.

Marienwerder, den 13. April 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Neben dem unter dem 15. Dezember 1868 publicirten **Tonnentarif** für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen ab Waldenburg und Altwasser (via Breslau-Kreuz) nach Driesen und den östlich daran belegenen Ostbahn-Stationen wird vom **1. Mai d. J. ab ein Centner-Tarif**, welcher bei den Ostbahn-Güterexpeditionen einzusehen ist,

für dieselben Sendungen in Quantitäten von 100 Centnern und mehr, in Kraft treten.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Eingang erwähnte **Tonnentarif** zugleich auf **Kokes-Sendungen**, welche in besonders dazu eingerichteten Kokes-Wagen mit mindestens 120 Centnern Belastungsfähig-

leit zur Beförderung gelangen, dahin ausgedehnt worden, daß pro Tonne Kokes à 2 Centner derselbe Betrag an Fracht, wie pro Tonne Steinkohlen à 4 Centner zur Erhebung kommt.

Bromberg, den 17. April 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

8) Der Regierungs-Assessor Hente ist an

die Regierung zu Cöslin und der Regierungs-Assessor v. Lockstedt von Breslau an die hiesige Regierung versetzt und eingeführt worden.

Der Domkapitular Blochhagen in Frauenburg ist zum Domdechanten ernannt worden.

In den Monaten Januar, Februar und März 1869 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Nagel	Dt. Brodden	den 6. Januar 1869 auf Probe	katholisch.
2	Spandowski	Wabcz	den 9. Januar 1869 endgültig	do.
3	Schmil	Moder	den 9. Januar 1869 endgültig	do.
4	Manke	Alt Jaszzinniz	den 9. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
5	Marls	Strasburg	den 9. Januar 1869 endgültig	do.
6	Noryskiewicz	Blondzmin	den 9. Januar 1869 endgültig	katholisch.
7	Buchholz	Buschmütel	den 18. Januar 1869 auf Probe	do.
8	Pichert	Czychen	den 27. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
9	Merker	Przechowo	den 28. Januar 1869 endgültig	do.
10	Raschel	Miewe	den 27. Januar 1869 endgültig	do.
11	Große	Graubenz	den 27. Januar 1869 endgültig	do.
12	Ellarzit	Ramin	den 30. Januar 1869 endgültig	katholisch.
13	Neumann	Grabau	den 28. Januar 1869 endgültig	evangelisch.
14	Zyndrowski	Christburg	den 1. Februar 1869 endgültig	katholisch.
15	Blazejewski	Gr. Wallicz	den 5. Februar 1869 endgültig	do.
16	Luda	Strasburg	den 9. Februar 1869 endgültig	do.
17	Cymanowski	Glubczyn	den 9. Februar 1869 auf Probe	do.
18	Dyllit	Polzpydowo	den 9. Februar 1869 endgültig	do.
19	Kowalski	Stuhm	den 9. Februar 1869 endgültig	do.
20	Lammel	Schloppe	den 9. Februar 1869 endgültig	do.
21	Wenglikowski	Humian	den 13. Februar 1869 auf Probe	do.
22	Behring	Brausen	den 13. Februar 1869 auf Probe	evangelisch.
23	Kowalewski	Thorn	den 22. Februar 1869 auf Probe	do.
24	Fröhlich	Eichfier	den 17. Februar 1869 endgültig	katholisch.
25	Wijski	Jaisowo	den 20. Februar 1869 endgültig	do.
26	Klonowski	Long	den 20. Februar 1869 auf Probe	do.
27	Hadert	Kurze	den 20. Februar 1869 auf Probe	do.
28	Kopiedzi	Long	den 20. Februar 1869 auf Probe	do.
29	Hüdel	Christfelde	den 22. Februar 1869 auf Probe	evangelisch.
30	Klein	Taschauerfelde	den 24. Februar 1869 endgültig	do.
31	Dzga	abl. Lonken	den 5. März 1869 auf Probe	katholisch.
32	Hinz	Dabken	den 18. März 1869 endgültig	evangelisch.
33	Banselow	Blögmin	den 25. März 1869 auf Probe	do.
34	Bregle	Przechowo	den 27. März 1869 auf Probe	do.
35	Demarczyk	Lobdowo	den 8. März 1869 endgültig	katholisch.
36	Seidler	Graubenz	den 13. März 1869 auf Probe	do.
37	Bankontin	Osterwid	den 23. März 1869 auf Probe	do.
38	Böcklit	Gersdorf	den 23. März 1869 auf Probe	do.
39	Wisthal	Gr. Falkenau	den 22. März 1869 endgültig	do.
40	Hoffmann	Kulmsee	den 27. März 1869 auf Probe	evangelisch.
41	Gollnit	Koztinka	den 23. März 1869 endgültig	katholisch.
42	Lettau	Riesenburg	den 27. März 1869 endgültig	evangelisch.
43	Höple	Wenglarken	den 27. März 1869 endgültig	do.
44	Schulz	Manenau	den 31. März 1869 endgültig	do.

**Erledigte Schulstelle.**

9) Die 11. katholische Schullehrerstelle zu Lubiewo, Kreises Schmeż, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wolten, haben sich unter Ein- sendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis- Schulinspektor, Herrn Dekan Seinigte zu Jeszowo, zu melden.

**Patent: Bewilligung.**

10) Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bockloz in Wien ist unter d. m. 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung er- läuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmas- schinen, ohne Jemand in der Anwendung bekann- ter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für d. n. Umfang des preußischen Staats erteilt worden

**Patent: Aufhebungen.**

11) Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bé- rard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 erteilte Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Techniker D. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 erteilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nach- gewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brenn- apparat

ist aufgehoben. Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 erteilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Be- schreibung für neu und eigenthümlich erachtete Cyge, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. G. F. Brillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 erteilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthäusen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)